

Urteil zu LSG-LSA 2014-06-22-a

Zum

Widerspruch gegen einen Vorstandsbeschluss Nutzung von Doppelpappen zum Wahlkampf

des Pirat X,
im folgenden Antragsteller genannt

gegen

Vorstand Piratenpartei Sachsen Anhalt, Pflugstr. 9a, 10115 Berlin.

im folgenden Antragsgegner genannt

hat das Landesschiedsgericht am 30.07.2014 vertreten durch die Richter Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach, Maik Sommer, Angelika Saidi und Roman Ladig folgendes Urteil gefällt:

Urteil:

Die Anrufung wird zurückgewiesen.

I. Sachverhalt.

Der Antragsteller legte am 22. Juni 2014 Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes LSA auf Nichtbereitstellung von Wahlplakaten zur Kommunalwahl 2014 in Halle ein. (Antragsnummer: 2014/04/21/009: Nutzung 30 Doppelpappen)

II. Entscheidungsgründe

Anrufungsfrist

Der Antrag des Antragstellers vom 22.06.2014 ist wegen Verstreichens der

Anrufungsfrist unzulässig. Die Anrufung muss (gemäß § 8(4) BSGO) binnen zwei Monaten seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen.

Aus diesem Grund wird die Anrufung zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt steht dem Antragsteller sowie dem Antragsgegner die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung (§13, BSGO). Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen beim

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland,
Pflugstraße 9a 10115 Berlin, (E-Mail: schiedsgericht@piratenpartei.de)

einzureichen und zu begründen.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Piratenpartei
Deutschland

Dominik Wondrousch, Michel Vorsprach, Maik Sommer, Angelika Saidi und Roman
Ladig